

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. FCA 04 Darmstadt e. V.“ und hat seinen Sitz in Darmstadt-Arheilgen.
2. Die Vereinsfarben sind "Bau-weiß-schwarz".
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) die sportliche Betätigung seiner Mitglieder in jeder Art und Form zu ermöglichen, zu pflegen, zu fördern und den ideellen Charakter des Sports zu bewahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen einschließlich der Jugendpflege,
 - c) die kulturelle und gesellige Betätigung seiner Mitglieder zu ermöglichen, zu fördern und zu pflegen,
 - d) das verantwortungsvolle Handeln gegenüber Natur, Landschaft und Umwelt zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der 1. FCA 04 Darmstadt e. V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich derzeit in die Abteilungen:
 - a) Herrenfußball,
 - b) Damenfußball,
 - c) Tennis,
 - d) Gymnastik,
 - e) Boule,

f) Beachsport.
Weitere Abteilungen können gebildet werden.

2. Die Abteilungen werden von einem/einer Abteilungsleiter/in geführt. Der/die Abteilungsleiter/in oder ein von der Abteilung benanntes Mitglied des Abteilungsvorstands ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilungen führen jährlich einmal die Abteilungsversammlung durch, in der die Belange der Abteilungen erörtert werden. Die Versammlungen der Abteilungen müssen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattgefunden haben. Der Abteilungsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Abteilung unter Beachtung der Vereinssatzung selbstständig und eigenverantwortlich, unterliegt aber den Weisungen und der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstands.
4. Die Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, in der unter anderem weitere Abteilungsfunktionen (z. B. Sportwart, Kassenwart, Vergnügungsausschuss, Pressewart, usw.) vorgesehen werden können.
5. Die Abteilungsordnung wird wirksam, wenn ihr die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt und sie vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurde.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann die Abteilungsordnung mit 2/3-Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen. Im Nachhinein ist die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.
7. Die Abteilungen haben dem Schatzmeister des Vereins regelmäßig eine Abrechnung über ihre gesamten Wirtschaftsmittel vorzulegen. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand unter Hinzuziehung des/der Abteilungsleiters/in geprüft werden.
8. Die Abteilungsleiter haben die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB für Geschäfte die ausschließlich ihre Abteilung betreffen.
9. Der/Die Abteilungsleiter/in ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
 - a) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 2.500 €,
 - b) Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahreswert über 2.500 €,
 - c) Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse

teilzunehmen. Diese haben in vereinseigenen Räumen stattzufinden.

11. Die erste Versammlung einer Abteilung zur Wahl der Abteilungsleitung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Solange diese Einberufung unterbleibt, wird die Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen, unterstützenden sowie Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendlliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
6. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie unterstützende Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 6 Monaten haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind grundsätzlich zur Benutzung der gemeinsamen Einrichtungen des Vereins, insbesondere des Vereinshauses, im Rahmen der Vereinsveranstaltungen, berechtigt, sofern keine Sonderbeiträge erforderlich sind.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet.
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vorab ist der/die Leiter/in der jeweiligen Sportabteilung zu hören. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand zur Mitteilung einer Begründung nicht verpflichtet.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. In den Fußballabteilungen sind die Postkartenvordrucke zu verwenden. Der Austritt ist zum 30.6. und zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Bei besonderen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen zulassen. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnungen mit der Beitragszahlung mindestens 12 Monate im Rückstand ist;
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen grob unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der jeweilige Abteilungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief darzulegen.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zum Gesamtvorstand zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr

von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) der Ältestenrat.
2. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Dazu genügt die Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten oder im redaktionellen Teil der Tagespresse.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihm ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vorgelegt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist hier nicht möglich. Die Kassenprüfer/innen haben die Vereinskasse und die Buchführung nach Ende

des Geschäftsjahres zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung haben sie der Mitgliedschaft Bericht zu erstatten.

- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung.
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - e) Festssetzen der Beiträge und außerordentlichen Umlagen.
2. Ordentliche Mitglieder können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich mit Begründung bei dem/der Vereinsvorsitzenden einreichen. Sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können von dem/der Versammlungsleiter/in zugelassen werden, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden, ordentlichen Mitglieder einverstanden sind. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung einer seiner/ihrer Vertreter/innen, bei Verhinderung beider ein/e von dem/der 1. Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreter/in, der/die Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein muss.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sie denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Abstimmungen werden grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Abstimmungen auf andere Art und Weise erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder etwas anderes bestimmt.
4. Bei der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind bei Stimmgleichheit weitere Wahlgänge erforderlich.
5. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und ist nur gültig, wenn in der Versammlung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) 2 Beisitzer/innen.
2. Der/die 1. Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Geschäfte Vertreter/-innen bestellen, die für die Dauer ihres Auftrages dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Diese haben kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen. Für das Innenverhältnis gilt: Der/die Stellvertreter/in kann nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften des Schatzmeisters und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes; laufende Verbindlichkeiten kann der/die Schatzmeister/in allein erfüllen.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nur solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig.
6. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem/einer seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit denselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Diese Einladung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder des/der jeweiligen Sitzungsleiter/in.

7. Bei Ausschneiden eines Vorstandsmitgliedes haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Abteilungsleiter/innen oder deren jeweilige Vertreter/innen an. Er wird ergänzt durch den/die Gesamtjugendleiter/in, den Ältestenrat und die Frauenbeauftragte. Der Ältestenrat hat nur eine Stimme.
Der Gesamtvorstand bereitet alle anfallenden Aufgaben und Entschlüsse, die die Befugnisse der Abteilungen überschreiten, vor. Darüber hinaus ist es seine Hauptaufgabe, zu beraten und zu fördern.

§ 14 - entfällt -

§ 15 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte heraus auf 2 Jahre gewählt werden. Mitglied kann nur werden, wer mindestens 50 Jahre alt ist und dem Verein mindestens 10 Jahre angehört oder sich um ihn besonders verdient gemacht hat.
Der Ältestenrat hat unterstützende, beratende und auch schlichtende Funktion und wird auf Ersuchen der Vereinsorgane tätig. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat er ein Informationsrecht.
3. Ein Mitglied des Ältestenrats ist berechtigt, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Jedoch hat der Ältestenrat nur eine Stimme.
4. Ein Mitglied des Ältestenrats ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen.